

BezG Zürich EWiR Art.29 SchweizIPRG 1/01, 289 (Paulus)

Leitsätze der Redaktion:

1. § 10 Abs.1 InsO ist mit dem schweizerischen Ordre Public vereinbar.
2. Im Verfahren über die Anerkennung eines deutschen Insolvenzeröffnungsbeschlusses in der Schweiz kann für die gehörige Ladung des Schuldners vor Erlass des anzuerkennenden Beschlusses nicht mehr verlangt werden, als das interne schweizerische Recht selbst fordert.
3. Ist der Schuldner unbekanntem Aufenthalts, so reicht für die Gewährung des rechtlichen Gehörs jedenfalls die öffentliche Bekanntmachung eines allgemeinen Verfügungsverbots vor der Eröffnung oder die öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses, verbunden mit der Möglichkeit eines Rechtsmittels, aus.

BezG Zürich, Beschl. v. 8.12.2000 – U/EK 002090 (rechtskräftig), ZIP 2001, 165

Kurzkommentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin (HU)

1. Über das Vermögen des zuletzt in Duisburg gemeldeten Schuldners wurde das Insolvenzverfahren durch Beschluss des AG Duisburg am 8. August 2000 eröffnet. Die nach § 14 Abs.2 InsO erforderliche vorherige Anhörung des Schuldners unterblieb, da er bereits zu dieser Zeit unbekanntem Aufenthalts gewesen ist. Gem. § 10 Abs.1 InsO ist das jedoch unschädlich; es soll in einem derartigen Fall jedoch ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners gehört werden.

Der Insolvenzverwalter stellte fest, dass sich ein massezugehöriger Geldbetrag in Zürich befand. Um auf ihn zugreifen zu können, musste er dem schweizerischen Konkursrecht gemäß ein auf das Rechtsgebiet der Schweiz beschränktes partikulares Konkursverfahren durchführen. Voraussetzung dafür ist jedoch wiederum die Anerkennung des deutschen Insolvenzeröffnungsbeschlusses, die sich im Einzelnen nach den Art.167, 29 SchweizIPRG richtet. Danach ist außer der Vorlage des vollständigen und beglaubigten Beschlusses sowie des Rechtskraftnachweises erforderlich, dass dieser Eröffnungsbeschluss nicht dem schweizerischen Ordre Public widerspricht und dass Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Problematisch war vorliegend allein die Vereinbarkeit mit dem Ordre Public, die das Gericht jedoch gemäß der im ersten Leitsatz getroffenen Aussage bejahte.

2. Zur Begründung verweist das Gericht auf den Grundsatz, dass im Rahmen einer derartigen Ordre Public-Prüfung die Anforderungen nicht höher gespannt werden dürfen, als sie sich im innerstaatlichen Recht finden. Nach schweizerischem Konkursrecht ist eine Verfahrenseröffnung sogar ohne jegliche „vorgängige Betreuung“ möglich, wenn der Schuldner unbekanntem Aufenthalts ist, Art.190 Abs.1 Nr.1 SchKG. Infolgedessen sieht es das Bezirksgericht für die Gewährung des rechtlichen Gehörs

als vollauf genügend an, dass das Duisburger Insolvenzgericht im Amtsblatt die Auferlegung eines allgemeinen Verfügungsverbots und auch den Eröffnungsbeschluss veröffentlicht hat, und dass das deutsche Recht dem Schuldner in § 34 Abs. 2 InsO die Möglichkeit einräumt, sich wenigstens nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen. Im Zusammenhang mit der nach deutschem Recht erforderlichen Veröffentlichung im Amtsblatt findet sich in dem Beschluss ein bemerkenswerter Satz: „Eine solche würde auch nicht viel Sinn machen, wenn man davon ausgeht, dass ein abwesender Schuldner das für die Publikation der Vorladung vorgesehene Amtsblatt nicht liest.“

3. Die Entscheidung ist durchweg zu begrüßen, weil sie das ohnedies schon recht reibungslose Zusammenspiel des deutschen mit dem schweizerischen internationalen Insolvenzrecht noch weiter verbessert. Ihre Bedeutung reicht aber über den konkreten Einzelfall und das deutsch-schweizerische Verhältnis hinaus. Die Entscheidung und – das ist hinzuzufügen – ihre Veröffentlichung in dieser Fachzeitschrift bewirken, dass den Verantwortlichen vor Augen geführt wird, dass die Rechtsdurchsetzung von Massensprüchen im Ausland auch praktisch durchführbar ist. Mögen die Hürden auch höher als im Verhältnis zur Schweiz oder gar auf anderem Gebiet als dem Recht liegen, bewältigbar sind sie meistens; man sollte sich nur von dem Denkmuster befreien, es müsse alles so, wie im Inland gewohnt, funktionieren (vgl. nur *Paulus*, ZIP 2000, 2189, 2193 f.). Dann erst kann das in Art. 102 EGIInsO angeordnete Universalitätsprinzip mit Leben ausgefüllt werden.